

Satzung für die Stiftung Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Vallendar

Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Vallendar hat durch Beschluss vom 28. August 2008 die „Stiftung Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Vallendar“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Alle Personen, die die Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Vallendar fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringen von Stiftungsfonds, Vermächtnisse und Spenden diese Stiftung zu unterstützen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen

„Oskar Hasenclever Stiftung -

Stiftung Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Vallendar“.

(2) Sie ist eine unselbständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Vallendar.

§ 2 Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Vallendar.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung in folgenden Bereichen:

- Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Vallendar, insbesondere die qualifizierte Leitung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen durch ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte.
- Evangelischer Kindergarten Vallendar

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 50.000,00 €. Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Vallendar verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens abzüglich der erforderlichen Aufwendungen für satzungsgemäße Aufgaben und die diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

Der / die Vorsitzende des Presbyteriums ist geborenes Mitglied des Stiftungsrates.

Das Presbyterium wählt die weiteren sechs Mitglieder.

Mindestens drei der gewählten Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und deren / dessen Vertreter / Vertreterin.

(4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(8) Die Dauer der Mitgliedschaft wird gemäß Art. 44 Absatz 4 der KO der EKIR geregelt.

§ 7 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit die nicht dem Evangelischen Gemeindeverband Koblenz übertragen sind.
- b) Die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
- c) Die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter.
- d) Die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.
- e) Zuwendungsbestätigungen sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

§ 8 Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Vallendar wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich.
- b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen die Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Entscheidungen über Änderungen der Satzung und Auflösung der Stiftung.

(5) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9 Anpassung an veränderte Verhältnisse, Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung

(1) Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelischkirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirchengemeinde Vallendar zugute kommen.

(2) Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 10 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Sondervermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Vallendar, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

56179 Vallendar, 25. Juni 2009

(Ort und Datum)

(3rechtsverbindliche Unterschriften)

(Siegel)